

17. Juni 2007

**Kantonale Volksabstimmung
Botschaft des Grossen Rates
des Kantons Bern**



**Umsetzung der Strategie
für Agglomerationen
und regionale Zusammenarbeit**
1. Verfassungsänderung
2. Änderung des Gemeinde-
gesetzes

(Seite 2)

**Tram Bern West –
Erweiterung des Tramnetzes:
Kantonsbeitrag**

(Seite 32)

Darüber wird abgestimmt

Die regionale Zusammenarbeit der Gemeinden soll effizienter, verbindlicher und demokratischer werden. Mit den vorgeschlagenen Verfassungs- und Gesetzesänderungen werden im Kanton Bern die Grundlagen für die Bildung von Regionalkonferenzen geschaffen. Mit der Regionalkonferenz können die Gemeinden einfacher und rascher über wichtige Fragen in der Verkehrsplanung, der Siedlungsentwicklung, der Kulturförderung und der Regionalpolitik entscheiden. Doch ob in der betreffenden Region eine Regionalkonferenz eingeführt wird, entscheiden die Stimmberechtigten und die Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt in einer regionalen Abstimmung.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Verfassungsänderung und der Änderung des Gemeindegesetzes zuzustimmen. Er hat die Verfassungsänderung mit 92 Ja zu 0 Nein bei 4 Enthaltungen und die Änderung des Gemeindegesetzes mit 110 Ja zu 0 Nein bei 15 Enthaltungen beschlossen.

**Informationen und Dokumente zur Abstimmung vom 17. Juni 2007 finden sich unter:
www.be.ch/abstimmungen**

Umsetzung der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit

1. Verfassungsänderung

2. Änderung des Gemeindegesetzes

Das Wichtigste in Kürze

Die heutige Lebensweise erfordert attraktive und vernetzte Lebensräume. Räume, in denen Arbeiten, Wohnen, Einkaufen, Freizeit und Erholung gleichermaßen möglich sind. Die Gesellschaft ist mobil, das löst Verkehr aus. Die Arbeitsplätze konzentrieren sich immer mehr auf die Zentren und Agglomerationen. Als Folge davon nehmen die Pendlerströme zu. Besonders in den Agglomerationen wachsen die Verkehrsprobleme. Diese können nur gelöst werden, wenn die Siedlungsentwicklung verstärkt auf Standorte ausgerichtet wird, die gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen sind. Es braucht

also Siedlungs- und Verkehrsplanungen, die besser aufeinander abgestimmt sind.

Um dies zu erreichen, ist noch stärker als heute eine grossräumigere Zusammenarbeit der Gemeinden nötig. Beim öffentlichen Verkehr besteht mit den regionalen Verkehrskonferenzen bereits eine solche regionale Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt und soll nun auf weitere Aufgabenbereiche, vor allem auf die Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung, die regionale Richtplanung, die Regionalpolitik sowie die Kulturförderung ausgedehnt werden. Dadurch sollen die Kernstädte und Agglomerationen als Wirtschaftsmotoren gestärkt werden, ohne den ländlichen Raum zu vernachlässigen. Neu soll eine einzige Organisation – die

Foto: Roland Spring



Die Verkehrsachsen der Städte und Agglomerationen sind zunehmend überlastet

Regionalkonferenz – die Kräfte der Gemeinden bündeln und die nötige politische Vernetzung schaffen. Gestützt auf einen Auftrag des Grossen Rates hat der Regierungsrat im Mai 2005 den Bericht zur **«Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ)»** vorgelegt. Der Grosse Rat hat diesen Bericht im September 2005 zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Verfassungsänderung und den Änderungen des Gemeindegesetzes wird die Strategie nun umgesetzt. Die Abstimmungsvorlage schafft die Grundlage dafür, dass sich die Gemeinden zu Regionalkonferenzen zusammenschliessen können. Zahlreiche bestehende regionale Organisationen können damit aufgelöst und ihre Aufgaben von der Regionalkonferenz übernommen werden.

Im Kanton Bern sollen sechs solche Regionalkonferenzen in den folgenden Regionen entstehen: Oberland-Ost, Thun-Oberland West, Bern-Mittelland, Emmental, Oberaargau und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois. Die Grenzen der Regionalkonferenzen sind auf die Aussengrenzen der neuen Verwaltungsregionen und -kreise abgestimmt. Jede Gemeinde der betreffenden Region ist in der Regionalkonferenz durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats vertreten. Auch die Stimmberechtigten der Region können die Entscheide der Regionalkonferenz demokratisch beeinflussen: Sie können Volksinitiativen auslösen oder gegen bestimmte Entscheide der Regionalkonferenz das Referendum ergreifen.

Der Kanton ermöglicht die Schaffung der Regionalkonferenzen, ohne sie zu erzwingen: Über die Einführung einer Regionalkonferenz entscheiden die Stimmberechtigten in einer regionalen Abstimmung. Nur wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden im Gebiet der zukünftigen Regionalkonferenz Ja sagen, wird dort eine Regionalkonferenz eingeführt. In diesem Fall sind auch Gemeinden, welche die Einführung abgelehnt haben, zur Mitarbeit in der Regionalkonferenz verpflichtet. Alle Gemeinden sollen der Regionalkonferenz angehören. Nur so kann die Regionalkonferenz ihre Aufgaben flächendeckend und verbindlich für die ganze Region wahrnehmen.

Darum findet die Abstimmung statt

Zur Einführung der Regionalkonferenzen braucht es eine Anpassung der Kantonsverfassung und eine Änderung des Gemeindegesetzes. Die Anpassung der Kantonsverfassung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung. Der Grosse Rat hat beschlossen, die Änderung des Gemeindegesetzes ebenfalls der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen. Die Stimmberechtigten können sich zu beiden Vorlagen separat äussern. Sollten die Stimmberechtigten die Verfassungsänderung annehmen, aber die Änderung des Gemeindegesetzes ablehnen, müsste der Grosse Rat eine neue Gesetzesvorlage ausarbeiten. Würde hingegen die Verfassungsänderung abgelehnt, aber die Änderung des Gemeindegesetzes angenommen, könnte die Gesetzesvorlage nicht in Kraft gesetzt werden, da in diesem Fall die nötige Verfassungsgrundlage fehlt. Bei einem positiven Volksentscheid am 17. Juni 2007 können ab 2008 regionale Abstimmungen über die Einführung von Regionalkonferenzen durchgeführt werden. Das Volk entscheidet jetzt auf kantonaler Ebene über die verfassungs- und gemeinderechtlichen Grundlagen und später auf regionaler Ebene über die Einführung der jeweiligen Regionalkonferenz.

Gegenstand der Abstimmungsvorlage: Verfassungsänderung und Änderung des Gemeindegesetzes

Die **Abstimmungsvorlage** umfasst zum einen eine Änderung der Kantonsverfassung und zum anderen Änderungen des Gemeindegesetzes.

In einer neuen **Verfassungsbestimmung** werden die wesentlichen Grundsätze zur regionalen Zusammenarbeit festgeschrieben. Dazu gehören neben der Verankerung der Regionalkonferenz als besondere gemeinderechtliche Körperschaft insbesondere die Regelung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und die Festlegung der Verbindlichkeit von Entscheiden der Regionalkonferenz.

Im **Gemeindegesetz** werden die Einzelheiten zur Ausgestaltung der Regionalkonferenzen geregelt. Dies bedingt zudem Anpassungen in verschiedenen Spezialgesetzen.

Darum braucht es eine Reform

Die Gemeinden arbeiten bereits heute in verschiedenen Bereichen und Organisationen zusammen. Diese Zusammenarbeit ist jedoch oft wenig koordiniert und zu unverbindlich. Zudem befassen sich viele Organisationen mit regionalen Fragen: so existieren beispielsweise 10 Bergregionen, 8 Planungsregionen, 6 regionale Verkehrskonferenzen, 4 regionale Kulturkonferenzen usw. Dadurch werden die Kräfte der Gemeinden verzettelt, statt gebündelt. Es fehlt eine regionale Gesamtsicht und eine Strategie, um die anstehenden Probleme gemeinsam zu lösen.

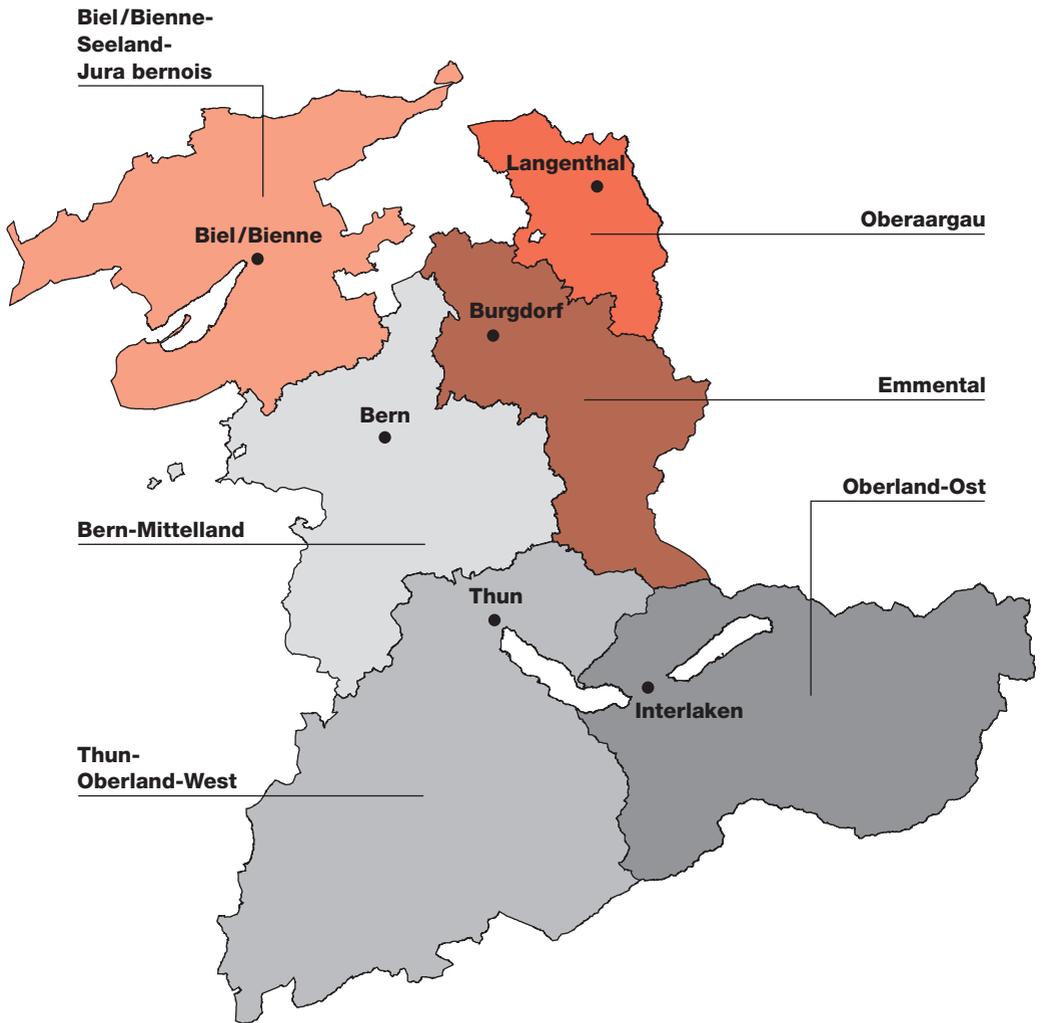
Deshalb braucht es eine radikale Vereinfachung der heutigen regionalen Strukturen. Die Regionalkonferenz als neue Organisation ermöglicht es den Gemeinden, viele wichtige Probleme gemeinsam, verbindlich und in einem einzigen Gremium zu lösen. Zahlreiche bestehende regionale Organisationen können aufgelöst und ihre Aufgaben von der Regionalkonferenz übernommen werden.

Die wichtigsten Eckpunkte der Vorlage

Die Gebiete der Regionalkonferenzen

Wichtige regionale Angelegenheiten sollen künftig von den Gemeinden regional behandelt und gelöst werden. Dafür wird das Kantonsgebiet in sechs Regionen aufgeteilt. Diese sind in den Aussengrenzen auf die Verwaltungsregionen und -kreise abgestimmt, die im Rahmen der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung genehmigt worden sind. Jede Gemeinde wird einer bestimmten Regionalkonferenz angehören. Im Gebiet jeder Regionalkonferenz befindet sich eine Agglomeration mit ihrer Kernstadt. Der Regierungsrat legt die Grenzen der Regionalkonferenzen fest. Er genehmigt auch allfällige spätere Gebietsveränderungen.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Grenzen der sechs Regionalkonferenzen.



Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Eckwerten der sechs Regionalkonferenzen.

Regional-konferenz	Kernstadt	Verwaltungs-kreis(e)	Anzahl Gemeinden	Einwohnerinnen und Einwohner
Oberland-Ost	Interlaken	Interlaken-Oberhasli	29	47 006
Thun-Oberland-West	Thun	Thun Frutigen-Niedersimmental Obersimmental-Saanen	55	156 943
Bern-Mittelland	Bern	Bern-Mittelland	101	377 885
Emmental	Burgdorf	Emmental	42	92 074
Oberaargau	Langenthal	Oberaargau	54	75 675
Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois	Biel/Bienne	Biel/Bienne Seeland Jura bernois	115	207 042
Total Kanton Bern			396	956 625

Wie werden Regionalkonferenzen eingeführt?

In den sechs vorgesehenen Regionen wird eine Regionalkonferenz nur eingeführt, wenn dies sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Gemeinden dieser Region in einer regionalen Volksabstimmung beschliessen. In diesem Fall werden aber auch diejenigen Gemeinden, welche die Einführung abgelehnt haben, in die Regionalkonferenz eingebunden. Alle Gemeinden einer Region gehören der Regionalkonferenz an.

Die Aufgaben der Regionalkonferenzen

Die Regionalkonferenzen übernehmen die folgenden Aufgaben:

- Sie erlassen die regionalen Richtpläne.
- Sie erarbeiten die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (siehe hierzu den Kasten rechte Spalte).
- Sie definieren das Angebot im öffentlichen Verkehr und stellen dem Kanton dazu Antrag.
- Sie erlassen (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums) ausnahmsweise regionale Überbauungsordnungen, um für die Region strategisch wichtige Siedlungs- oder Entwicklungsprojekte umzusetzen.
- Sie erlassen (spätestens ab 2013) die regionalen Entwicklungsstrategien und Programme nach den Bestimmungen der Regionalpolitik des Bundes.
- Sie übernehmen weitere Aufgaben, die ihnen die Gemeinden freiwillig übertragen (z. B. Wirtschaftsförderung, Sozialwesen oder Sportstättenplanung), wobei nur diejenigen Gemeinden verpflichtet werden, die der Aufgabenübertragung ausdrücklich zugestimmt haben.

In Regionen, wo eine regionale Kulturkonferenz besteht, beschliessen zukünftig die Regionalkonferenzen als Teilkonferenzen (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums) die finanziellen Beiträge an die regional bedeutsamen Kulturinstitutionen in Form von Subventionsverträgen. Die Gebiete der regionalen Kulturförderung werden mit der Einführung von Regionalkonferenzen nicht ausgeweitet.

Die Gemeinden behalten ihre bisherigen Kompetenzen und sind insbesondere weiterhin für die Ortsplanung zuständig. Durch ihre Mitarbeit in der Regionalkonferenz erhalten die Gemeinden zudem klar strukturierte, regionale Mitwirkungsmöglichkeiten und haben gegenüber dem Kanton mehr Gewicht.

Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte

Zur gegenseitigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung und des Verkehrs wird als neues Instrument das «Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept» geschaffen. Das neue Planungsinstrument ist eine Weiterentwicklung und Aktualisierung der in den letzten Jahren von den verschiedenen regionalen Organisationen erarbeiteten «Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung». Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept enthält die mittel- bis langfristige Planung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung für das gesamte Gebiet der Regionalkonferenz. Damit nehmen die Regionalkonferenzen auf die von Bund und Kanton geplanten Verkehrsinfrastrukturen Einfluss. Das neue Planungsinstrument stellt die Grundlagen bereit, damit der Bund vordringliche Projekte des Agglomerationsverkehrs wie neue Tramlinien oder Strassenprojekte aus dem Infrastrukturfonds finanziell unterstützt.

Die Organisation der Regionalkonferenzen

Das oberste Organ der Regionalkonferenzen ist die **Regionalversammlung** der Gemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten. Die Regionalversammlung tagt rund 2 bis 4 Mal pro Jahr. Sie entscheidet verbindlich und abschliessend, soweit kein fakultatives Referendum vorgesehen ist. Bei der Zusammensetzung wird gezielt an die besondere Stellung des Gemeindepräsidiums angeknüpft: Die Gemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten werden vom Volk gewählt. Deshalb sind sie demokratisch legitimiert, um die Gemeinde in der Regionalkonferenz zu vertreten. Bei ihnen laufen zudem die Informationen aus dem Gemeinderat und der Gemeinde zusammen. Ist das Gemeindepräsidium verhindert, nimmt ein anderes Mitglied des Gemeinderates in der Regionalversammlung Einsitz. Der Gemeinderat kann seiner Vertreterin oder seinem Vertreter verbindliche Weisungen erteilen, wie sie oder er in der Regionalversammlung abstimmen soll. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt ihre oder seine Gemeinde in der Regionalversammlung mit so vielen Stimmen, wie es die Stimmkraftregelung im Gemeindegesetz vorsieht. Die Stimmkraft einer Gemeinde ist also angemessen gewichtet, wie dies bei vielen regionalen Organisationen üblich ist (siehe zur Stimmkraftgewichtung den Kasten rechte Spalte).

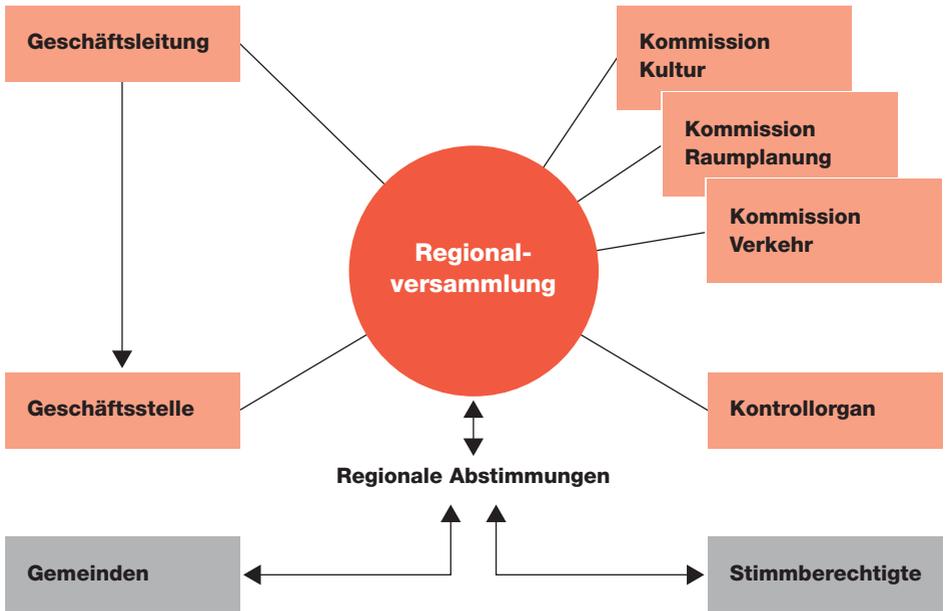
Stimmkraftgewichtung

Die Stimmkraft des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin in der Regionalversammlung wird gemäss Einwohnerzahl der Gemeinde angemessen gewichtet.

Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner pro Gemeinde	Stimmen pro Gemeinde
bis 1000	1
1001 bis 4000	2
4001 bis 7000	3
7001 bis 10000	4
10001 bis 13000	5
13001 bis 16000	6
usw.	

Das **Präsidium der Regionalversammlung** wird aus der Mitte der Regionalversammlung gewählt oder kann durch eine externe Persönlichkeit besetzt werden. Die **Geschäftsleitung** wird aus der Mitte der Regionalversammlung bestellt. Sie ist für die Vorbereitung der Sitzungen der Regionalversammlung zuständig. Weiter stellt sie die ständigen politischen Kontakte zu kommunalen, anderen regionalen Gremien und kantonalen Behörden sowie zu den Bundesbehörden sicher. Die **Kommissionen** werden als Meinungsbildungs- und fachliche Begleitgremien für die Arbeiten in einzelnen Politikbereichen (Raumplanung, Verkehr, Kultur usw.) eingesetzt. Die **Geschäftsstelle** führt die Geschäfte der Regionalkonferenz. Das unabhängige **Kontrollorgan** ist für die Überprüfung der Rechnung der Regionalkonferenz zuständig.

Die Organe der Regionalkonferenz



Die politische Mitbestimmung in den Regionalkonferenzen

Die Stimmberechtigten und die Gemeinden entscheiden in einer obligatorischen regionalen Abstimmung, ob eine Regionalkonferenz eingeführt werden soll. Ist diese eingeführt, wirken sowohl die Gemeinden als auch die Stimmberechtigten in der Regionalkonferenz mit.

Die **Gemeinden** nehmen durch ihre Vertretung in der Regionalversammlung (Gemeinderatspräsidium) politischen Einfluss. Mehrere Gemeinden einer Regionalkonferenz können sodann die Entscheide der Regionalkonferenz auch mit Behördeninitiativen (20% der Gemeinden) oder fakultativen Behördenreferenden (10% der Gemeinden) beeinflussen.

Die **Stimmberechtigten** haben die Möglichkeit, sich mit Volksinitiativen (5% der Stimmberechtigten einer Regionalkonferenz) oder mit fakultativen Volksreferenden (2% der Stimmberechtigten einer Regionalkonferenz) an der politischen Willensbildung zu beteiligen.

Regionale Volksabstimmungen sind zu den folgenden Geschäften möglich: regionale Zusatzangebote des öffentlichen Verkehrs, Subventionsverträge im Bereich der regionalen Kulturförderung, Erlass oder Änderungen des Geschäftsreglements der Regionalkonferenz sowie regionale Überbauungsordnungen. Für die Annahme einer Vorlage braucht es die Mehrheit der Stimmentenden und die Mehrheit der Gemeinden.

Es ist auch möglich, eine Regionalkonferenz wieder aufzulösen. Soll eine Regionalkonferenz aufgelöst werden, findet darüber – wie bei deren Einführung – eine **obligatorische regionale Abstimmung** statt.

Die demokratische Mitbestimmung in regionalen Fragen stellt einen entscheidenden Vorteil der Regionalkonferenzen gegenüber den heutigen Formen der Zusammenarbeit unter den Gemeinden (z.B. Gemeindeverbände) dar. Zudem beschleunigt eine regionale Abstimmung den Entscheidungsprozess: an einem Abstimmungstermin steht fest, ob eine regionale Abstimmungsvorlage angenommen oder verworfen wurde. Heute braucht es beispielsweise für die Genehmigung der Kultursubventionsverträge viele Einzelentscheide der Gemeinden.

Die Kosten der Reform

Kostenschätzungen zeigen, dass die Regionalkonferenzen **die Gemeinden** ungefähr gleich viel kosten werden wie die heute bestehenden regionalen Organisationen. Letztere werden mit der Einführung einer Regionalkonferenz aufgehoben. Die Gemeinden leisten an die Kosten der Regionalkonferenzen Pro-Kopf-Beiträge (nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl).

Heute leistet der Kanton an die Verwaltungskosten der regionalen Organisationen Subventionen von jährlich 0,34 Mio. Franken. Hinzu kommen kantonale Subventionen für Programme und Planungen in der Grössenordnung von 1,9 Mio. Franken. Diese schwanken von Jahr zu Jahr, je nach Stand der Umsetzung sowie der Anzahl der Projekte. An die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen wird der Kanton leicht erhöhte Beiträge in Form von Grundbeiträgen und zusätzlichen Pro-Kopf-Beiträgen gewähren. Jede Regionalkonferenz erhält also vom Kanton einen fixen Grundbeitrag und einwohnerabhängige Beiträge. Falls im ganzen Kantonsgebiet Regionalkonferenzen eingeführt werden, fallen für den **Kanton** gegenüber heute zusätzliche wiederkehrende Kosten von weniger als einer halben Million Franken an.

Das weitere Vorgehen

Wird die Doppelvorlage in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 angenommen, werden die neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Anschliessend können die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung der Regionalkonferenzen in den einzelnen Regionen an die Hand genommen werden. In jeder Region werden die Gemeinden entscheiden, ob und wann der Zeitpunkt für die Einführung der Regionalkonferenz gekommen ist. Auf Antrag der Gemeinden einer Region legt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Initialabstimmung fest. Die Regionalkonferenz wird nur eingeführt, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden im betreffenden Gebiet zugestimmt haben. Ist die Einführung der Regionalkonferenz beschlossen, werden anschliessend die bisherigen regionalen Organisationen aufgelöst. Ihre Aufgaben werden von der Regionalkonferenz wahrgenommen. In denjenigen Regionen wo (noch) keine Regionalkonferenz eingeführt wird, nehmen weiterhin die bestehenden regionalen Gremien die regionalen Aufgaben wahr.

Argumente im Grossen Rat für die beiden Vorlagen

Der Grosse Rat stimmte der Verfassungsänderung mit 92 Ja zu 0 Nein bei 4 Enthaltungen zu. Der Änderung des Gemeindegesetzes stimmte er mit 110 Ja zu 0 Nein bei 15 Enthaltungen zu.

- Die Strukturen im Kanton Bern haben eine Komplexität erreicht, welche nach einer radikalen Vereinfachung ruft. Die verschiedenen bestehenden regionalen Organisationen werden in der Regionalkonferenz zusammengelegt.
- Die neue Form der Zusammenarbeit in Regionalkonferenzen kann zu einem verbesserten Verständnis zwischen Städten, Agglomerationen und dem ländlichen Raum beitragen und dadurch den Zusammenhalt im Kanton Bern festigen.
- Die Vorlage ermöglicht es, dass in wichtigen regionalen Fragen die Gemeinden rasch, verbindlich und vor allem gemeinsam entscheiden können.
- Mit der Regionalkonferenz werden effiziente, einfachere Strukturen mit klaren Zuständigkeiten geschaffen.
- Mit der Mitsprachemöglichkeit auf regionaler Ebene werden die demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger erweitert.
- Die Vorlage ist eine grosse Chance für das Miteinander von Stadt und Land. Die Verkehrsinfrastrukturen können so besser koordiniert werden.
- Um in der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung vorwärts zu kommen, muss man in grösseren Räumen denken.
- Bei der Regionalkonferenz handelt es sich um eine Institution, deren Einführung vom Kanton nicht befohlen wird. Vielmehr wird deren Einführung durch die Stimmberechtigten und die Gemeinden in einer regionalen Abstimmung beschlossen.
- Die festgelegte Stimmkraft der einzelnen Gemeinden in der Regionalversammlung ist ausgewogen. Es handelt sich um einen guten Kompromiss.

dafür

92 Ja (Verfassungsänderung)
110 Ja (Änderung Gemeindegesetz)

Argumente im Grossen Rat gegen die beiden Vorlagen

- Im Falle einer regionalen Abstimmung haben die kleinen Gemeinden ein viel zu grosses Gewicht, da es die Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden für die Annahme einer Vorlage braucht.
- Die vorgeschlagene Stimmkraftgewichtung gibt den einwohner-schwachen Gemeinden in der Regionalversammlung ein zu grosses Gewicht, was dem Grundsatz der Rechtsgleichheit widerspricht.
- Die einzelnen Gemeindevertreter in der Regionalversammlung haben faktisch wenig Möglichkeiten auf die Entscheide Einfluss zu nehmen, da wichtige Vorentscheide in den Kommissionen gefällt werden. Was kann ein Vertreter einer Land-gemeinde mit seiner Stimme in der Regionalkonferenz noch bewegen?

dagegen

0 Nein (Verfassungsänderung)

0 Nein (Änderung Gemeindegesetz)

Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Regionale
Zusammenarbeit

Art. 110a (neu) ¹Der Kanton sieht besondere gemeinderechtliche Körperschaften für die verbindliche regionale Zusammenarbeit der Gemeinden vor.

² Die Gesetzgebung legt die Aufgaben und das Gebiet der Körperschaften fest und regelt die Organisation und das Verfahren.

³ Bildung und Auflösung einer Körperschaft bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der beteiligten Gemeinden.

⁴ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen in regionalen Abstimmungen. Stimmberechtigt sind die im Gebiet der Körperschaft wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. März 2007

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lüthi*

Der Vizestaatschreiber: *Krähenbühl*

Gemeindegesetz (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Diesem Gesetz unterstehen

- a* bis *g* unverändert,
- h* die Unterabteilungen,
- i* die Schwellenkorporationen und
- k* die Regionalkonferenzen.

² Sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unter Vorbehalt besonderer Vorschriften sinngemäss für die in Absatz 1 Buchstaben *a* bis *i* aufgeführten Körperschaften.

Art. 7 Die Zusammenarbeit der Gemeinden kann gestaltet werden als

- a* und *b* unverändert,
- c* «öffentlichrechtliches» wird ersetzt durch «öffentlich-rechtliches»,
- d* unverändert.

8. Regionalkonferenzen

Zweck, Aufgaben,
Beschlüsse

Art. 137 ¹Regionalkonferenzen dienen der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der beteiligten Gemeinden.

² Sie nehmen die ihnen vom Kanton und von den Gemeinden übertragenen Aufgaben wahr.

³ Die Beschlüsse der Regionalkonferenzen sind verbindlich.

Bildung und
Auflösung

Art. 138 ¹Eine Regionalkonferenz entsteht durch Beschluss der Gemeinden und der Stimmberechtigten.

² Der Regierungsrat ordnet eine regionale Volksabstimmung über die Bildung einer Regionalkonferenz an, wenn mehrere Gemeinden es ver-

langen. Er entscheidet endgültig über die Durchführung der Abstimmung.

³ Über ihre Auflösung befindet die Regionalkonferenz in einer von ihr angeordneten regionalen Volksabstimmung.

⁴ Bildung und Auflösung einer Regionalkonferenz bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Gemeinden.

⁵ Auf das Abstimmungsverfahren finden die Bestimmungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung. Stimmberechtigt sind die im betreffenden Gebiet wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Gebiet

Art. 139 ¹Der Regierungsrat legt durch Verordnung das jeweilige Gebiet der Regionalkonferenzen fest. Er hört die Gemeinden vorher an.

² Eine Regionalkonferenz umfasst alle Gemeinden des betreffenden Gebiets. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der besonderen Gesetzgebung.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Gemeinden, die gleichzeitig zwei benachbarten Regionalkonferenzen als Mitglied angehören können (Doppelmitgliedschaft).

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Beizug Dritter

Art. 140 ¹Der Regierungsrat regelt die Mitgliedschaft von ausserkantonalen Gemeinden in den bernischen Regionalkonferenzen und die Mitgliedschaft von bernischen Gemeinden in entsprechenden ausserkantonalen Organisationen durch Vertrag mit den betreffenden Kantonen.

² Für die Behandlung von überregionalen Angelegenheiten können die Regionalkonferenzen die benachbarten Regionalkonferenzen oder einzelne Nachbargemeinden beiziehen oder konsultieren. Die Beigezogenen oder Konsultierten haben kein Stimmrecht.

Aufgaben
1. Obligatorische Aufgaben

Art. 141 ¹Die Regionalkonferenzen nehmen nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung insbesondere die folgenden obligatorischen Aufgaben wahr:

- a die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung sowie deren gegenseitige Abstimmung,
- b die regionale Kulturförderung und
- c die Erfüllung der regionalen Aufgaben nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Regionalpolitik.

² Durch Gesetz können den Regionalkonferenzen weitere obligatorische Aufgaben übertragen werden.

2. Weitere
Aufgaben

Art. 142 ¹Die Gemeinden können den Regionalkonferenzen weitere Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

² Die Regionalkonferenzen regeln die Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung, die Erfüllung dieser Aufgaben, den Beitritt weiterer Gemeinden sowie den Austritt von Gemeinden durch Reglement.

³ Die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden erfolgt mit deren Zustimmung zum entsprechenden Reglement. Sie verpflichtet ausschliesslich die zustimmenden Gemeinden.

⁴ Das Reglement bezeichnet die Gegenstände, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen.

Teilkonferenzen

Art. 143 (neu) ¹Innerhalb einer Regionalkonferenz können Teilkonferenzen gebildet werden.

² Die besondere Gesetzgebung kann bestimmen, dass einer Teilkonferenz Gemeinden aus dem benachbarten Gebiet angehören (erweiterte Teilkonferenz).

³ Sofern es die besondere Gesetzgebung vorsieht, können einer Teilkonferenz im Geschäftsreglement obligatorische Aufgaben zur Erfüllung zugewiesen werden.

⁴ Einer Teilkonferenz gehören die Gemeinden an, die der Übertragung der betreffenden Aufgaben zugestimmt haben oder die zur Erfüllung der betreffenden obligatorischen Aufgaben verpflichtet sind.

⁵ Die Bestimmungen für die Regionalkonferenzen gelten für Teilkonferenzen sinngemäss.

Organisation

Art. 144 (neu) ¹Die Organe einer Regionalkonferenz sind

- a* die Stimmberechtigten,
- b* die Gemeinden,
- c* die Regionalversammlung,
- d* die Geschäftsleitung,
- e* die Geschäftsstelle,
- f* das Kontrollorgan und
- g* die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind.

² Die Regionalversammlung bezeichnet eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung werden aus der Mitte der Regionalversammlung bestellt.

³ In der Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois werden die Verhandlungen auf Deutsch (Mundart oder Standardsprache) und auf Französisch geführt und in die jeweils andere Sprache übersetzt. Die Verhandlungsunterlagen sind in beiden Sprachen vorzulegen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt ein Geschäftsreglement durch Verordnung. Die Regionalkonferenzen können davon abweichende Regelungen erlassen, soweit die Verordnung dafür Raum lässt. Die Regelungen der Regionalkonferenzen unterliegen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

Regional-
versammlung
1. Zusammen-
setzung,
Weisungsrecht

Art. 145 (neu) ¹In der Regionalversammlung nehmen die Gemeinderatspräsidentinnen und die Gemeinderatspräsidenten Einsitz. Im Verhinderungsfall werden sie durch ein anderes dafür auf Dauer bezeichnetes Mitglied des Gemeinderats vertreten.

² Der Gemeinderat kann der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter in der Regionalversammlung verbindliche Weisungen erteilen.

2. Zuständigkeiten **Art. 146** (neu) ¹Die Regionalversammlung ist abschliessend zuständig für

- a* die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b* die Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite,
- c* die Wahl der Geschäftsleitung, der Kommissionen und des Kontrollorgans,
- d* die Einsetzung der Geschäftsstelle, sofern das Geschäftsreglement keine abweichende Regelung enthält.

² Sie ist unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung (Art. 150) zuständig für

- a* die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b* die Änderung und die Aufhebung der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regionalkonferenz, sofern die betreffenden Reglemente diese Zuständigkeit nicht der obligatorischen Abstimmung unterstellen, und
- c* den Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements (Art. 144 Abs. 4).

³ Die Regionalversammlung beschliesst, soweit nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Regionalkonferenz nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Kommissionen

Art. 147 (neu) ¹Die Regionalversammlung kann Kommissionen einsetzen.

² Sie bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung der Kommissionen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung.

³ Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Kommissionen bedarf einer Grundlage im Geschäftsreglement.

⁴ Kommissionen können bei Bedarf Ausschüsse (Subkommissionen) einsetzen und Dritte (Vertretungen des Kantons und der Nachbarregionen, Sachverständige usw.) beiziehen. Die Beigezogenen haben kein Stimmrecht.

Beschlussfassung
und Stimmkraft

Art. 148 (neu) ¹Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Absatz 4. Das Verfahren bei Wahlen wird im Geschäftsreglement geregelt.

³ Die Stimmkraft der Gemeinden bei Wahlen und Abstimmungen wird wie folgt festgelegt:

<i>Gemeindegrösse (Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner)</i>	<i>Stimmkraft</i>
bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohner	1 Stimme
pro weitere 3000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil davon zusätzlich	1 Stimme

⁴ Für die Beschlussfassung in der Regionalversammlung der Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois gilt Folgendes:

- a* Vereinigen Beschlüsse der Regionalversammlung über Angelegenheiten, die den Berner Jura hauptsächlich betreffen, nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gemeinden des Berner Juras auf sich, kann verlangt werden, dass eine andere Lösung zur Abstimmung gebracht wird.
- b* Um von diesem Mitwirkungsrecht Gebrauch zu machen, müssen mindestens zehn Gemeinden des Berner Juras vor der Abstimmung eine gesonderte Auszählung der Stimmen verlangen.
- c* Bei der erneuten Abstimmung entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Regionale Volks-
abstimmung

Art. 149 (neu) ¹Gegenstand einer regionalen Volksabstimmung sind

- a* die Bildung und die Auflösung einer Regionalkonferenz,
- b* Referendumsbegehren und
- c* Initiativen.

² Bei Abstimmungen nach Absatz 1 entscheidet die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der beteiligten Gemeinden.

Volksreferendum
und Behörden-
referendum

Art. 150 (neu) ¹Zwei Prozent der Stimmberechtigten oder zehn Prozent der Gemeinden im betreffenden Gebiet können innert 90 Tagen seit der Bekanntmachung eine regionale Abstimmung verlangen zu einem Beschluss der Regionalversammlung über

- a* die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b* die Änderung und die Aufhebung der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regionalkonferenz und
- c* den Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements.

² Soweit die Gemeinden die Zuständigkeit für Behördenreferenden nicht anders regeln, ist der Gemeinderat zuständig.

Volksinitiative
und Behörden-
initiative

Art. 151 (neu) ¹Fünf Prozent der Stimmberechtigten oder zwanzig Prozent der Gemeinden können mit einer Initiative verlangen

a den Beschluss über einen in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstand,

b den Erlass, die Änderung und die Aufhebung eines Reglements zur Erfüllung von weiteren Aufgaben,

c den Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements und

d die Auflösung der Regionalkonferenz.

² Soweit die Gemeinden die Zuständigkeit für Behördeninitiativen nicht anders regeln, ist der Gemeinderat zuständig.

³ Initiativen können die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben, dürfen nicht mehr als einen Gegenstand betreffen und müssen eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten.

⁴ Initiativen sind innert sechs Monaten ab Beginn der Unterschriftensammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

⁵ Die Geschäftsleitung erklärt rechtswidrige oder undurchführbare Initiativen nach Anhörung des Initiativkomitees ungültig.

⁶ Gültige Initiativen werden den Stimmberechtigten unterbreitet, wenn sie die Auflösung einer Regionalkonferenz zum Gegenstand haben oder wenn die Regionalversammlung das Begehren ablehnt.

Gemeinsame
Bestimmung

Art. 152 (neu) ¹Die Regionalversammlung behandelt zustande gekommene Referendumsbegehren und Initiativen. Sie kann eine Abstimmungsempfehlung zuhanden der Stimmberechtigten abgeben.

² Zu Referendumsbegehren und Initiativen ordnet die Geschäftsleitung innert sechs Monaten seit der Einreichung eine regionale Volksabstimmung an. Stimmberechtigt sind die im Gebiet der Regionalkonferenz wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

³ Referendumsbegehren und Initiativen bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Gemeinden.

⁴ Auf das Abstimmungsverfahren finden die Bestimmungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung.

Geschäftsbericht,
Informations- und
Konsultations-
rechte

Art. 153 (neu) ¹Die Regionalkonferenzen legen in Geschäftsberichten jährlich Rechenschaft ab über ihre Tätigkeiten. Wo Gemeindeparlamente bestehen, werden ihnen die Geschäftsberichte direkt unterbreitet.

² Die Regionalkonferenzen orientieren die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeiten und informieren frühzeitig und umfassend über geplante Vorhaben von regionaler Bedeutung.

³ Zu wichtigen Vorhaben konsultieren sie vorgängig die zuständigen kantonalen Stellen, die Gemeinden und soweit nötig die übrigen kommunalen Körperschaften, die regional organisierten politischen Parteien und bei Bedarf die weiteren interessierten Kreise. Wo Gemeindeparlamente bestehen, werden diese ebenfalls konsultiert.

Finanzhaushalt

Art. 154 (neu) ¹Die Regionalkonferenzen führen ihren Finanzhaushalt nach den für die Gemeinden geltenden Bestimmungen.

² Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Führung des Finanzhaushalts.

³ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein unabhängiges Kontrollorgan.

Finanzierung,
Kostenverteilung

Art. 155 (neu) ¹Die mit der Geschäftsführung einer Regionalkonferenz zusammenhängenden Verwaltungskosten werden auf die Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl verteilt.

² Die massgebliche Einwohnerzahl wird nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁾ ermittelt.

³ Der Kanton gewährt angemessene Beiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen in Form von Grundbeiträgen und zusätzlichen Pro-Kopf-Beiträgen. Die Übersetzungskosten der Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois werden durch erhöhte Beiträge entschädigt.

⁴ Die besondere Gesetzgebung regelt die Kostenverteilung und die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Vorhaben im Bereich der obligatorischen Aufgaben.

⁵ Das Reglement legt die Finanzierung und Kostenverteilung im Bereich der von den Gemeinden übertragenen weiteren Aufgaben fest.

Rechtspflege

Art. 156 (neu) ¹Gegen Verfügungen von Organen einer Regionalkonferenz kann nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾ Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Gemeindebeschwerde kann geführt werden gegen
a Erlasse einer Regionalkonferenz,

¹⁾ BSG 631.1

²⁾ BSG 155.21

b Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Organe einer Regionalkonferenz in Wahl- und Abstimmungssachen und
c weitere Beschlüsse von Organen einer Regionalkonferenz, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist.

³ Über Gemeindebeschwerden entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter desjenigen Verwaltungskreises, in dem das Einwohnerschwergewicht liegt.

⁴ Im Übrigen gelten die Artikel 92 ff. sinngemäss.

Haftung

Art. 157 (neu) ¹Für Verbindlichkeiten der Regionalkonferenz haftet deren Vermögen. Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach Artikel 84.

² Bei der Auflösung einer Regionalkonferenz haften die ihr angehörenden Gemeinden für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Schulden solidarisch.

³ Die Liquidation obliegt der Geschäftsleitung.

⁴ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Gemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge (Art. 155 Abs. 1) während der zwei vorangehenden Jahre zugewiesen.

Aufsicht

Art. 158 (neu) ¹Die Regionalkonferenzen unterstehen der kantonalen Aufsicht.

² Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter nach Artikel 156 Absatz 3 nimmt die kantonale Aufsicht über die Regionalkonferenzen wahr, soweit besondere Vorschriften nicht andere kantonale Stellen damit beauftragen.

³ Die Artikel 85 ff. gelten sinngemäss.

9. (neu) Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die bisherigen Artikel 137 bis 142 werden zu Artikel 159 bis 164.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «öffentlichrechtliche» durch «öffentlich-rechtliche» ersetzt: Artikel 123 Absatz 1 und Artikel 130.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)¹⁾:

Regional-
konferenz

Art. 62a (neu) ¹Wird in den Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland eine Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾ eingesetzt, kann sich die bisherige Gemeindepräsidentenkonferenz durch Beschluss als Teilkonferenz konstituieren, um die Aufgaben gemäss Artikel 60 wahrzunehmen.

² Die Übertragung von weiteren Aufgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Im Übrigen gelten für die Teilkonferenz die Artikel 137 ff. GG.

2. Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)³⁾:

Art. 11 ¹Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz sind öffentlich.

² Unverändert.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich, ausser ein Gemeinderlass oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor.

Art. 12 Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidungsgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz. Artikel 5 gilt sinngemäss.

3. Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (KFG)⁴⁾:

Regional-
konferenz

Art. 13g (neu) ¹Wo eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾ besteht, tritt diese als Ganzes, als Teilkonferenz oder als erweiterte Konferenz an die Stelle der bestehenden regionalen Kulturkonferenz und übernimmt deren Rechte und Pflichten.

¹⁾ BSG 102.1

²⁾ BSG 170.11

³⁾ BSG 107.1

⁴⁾ BSG 423.11

² Es gilt Folgendes:

- a* Abweichend von Artikel 13b Absatz 2 gilt: Die Kulturinstitute und die übrigen Finanzierungsträger wirken bei der Vorbereitung der Geschäfte in der zuständigen Kommission der Regionalkonferenz mit.
- b* Abweichend von Artikel 13c Absatz 1 Buchstabe *d* gilt: Der Regierungsrat bezeichnet die beitragspflichtigen Gemeinden innerhalb einer Regionalkonferenz sowie allenfalls weitere beitragspflichtige Gemeinden.
- c* Abweichend von Artikel 13d Absatz 1 gilt: Die Regionalversammlung schliesst die Subventionsverträge mit den übrigen Vertragspartnern ab.
- d* Abweichend von Artikel 13e Absatz 1 gilt: Ein Subventionsvertrag gilt als zustande gekommen, wenn ihm die zuständigen Organe des Kulturinstituts, der Regionalkonferenz, des Kantons und allenfalls weiterer öffentlichrechtlicher Körperschaften zugestimmt haben. Die Beschlussfassung in der Regionalversammlung erfolgt unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung.
- e* Abweichend von Artikel 13e Absatz 3 gilt: Die Kündigung eines Subventionsvertrages erfolgt durch die Regionalversammlung.
- f* Die Stimmberechtigten oder die Gemeinden der betreffenden Regionalkonferenz können die Kündigung eines Subventionsvertrags mit einer Initiative nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes verlangen.
- g* Abweichend von Artikel 13f gilt: Bei einem Subventionsvertrag, an dem eine Regionalkonferenz beteiligt ist, entfällt die Genehmigung durch den Grossen Rat.
- h* In den Subventionsvertrag ist eine angemessene Kündigungsfrist und eine angemessene Verlängerung der Laufzeit aufzunehmen für den Fall, dass der Vertrag nicht rechtzeitig erneuert wird.

4. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾:

Art. 55 ¹Unverändert.

² «Planungsregion» wird ersetzt durch «Planungsregion bzw. Regionalkonferenz (Art. 97 ff.)».

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 61 ¹«Planungsregionen» wird ersetzt durch «Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen».

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann nach Anhörung des Gemeinderates, der Planungsregion bzw. Regionalkonferenz und der Betroffenen nicht genehmigungsfähige

¹⁾ BSG 721.0

Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern. Artikel 65 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

³ Benötigt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion für das Genehmigungsverfahren mehr als drei Monate, so ist die Gemeinde oder die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

^{4 und 5} Unverändert.

1. Planungsregion

Art. 97 Unverändert.

2. Regionalkonferenz

Art. 97a (neu) ¹Wo eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes besteht, tritt diese für die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Gesamtverkehr an die Stelle der bestehenden Planungsregionen gemäss Artikel 97 Absatz 1.

² Der Regionalkonferenz obliegt zudem die regionale Richtplanung. Soweit die regionale Richtplanung nur Teilgebiete betrifft, kann die Regionalkonferenz diese Aufgabe in ihrem Geschäftsreglement an eine Teilkonferenz übertragen.

³ Der Kanton kann bestehende Planungsregionen während längstens drei Jahren nach der Einführung einer Regionalkonferenz im bisherigen Umfang mit Beiträgen nach Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe *a* weiter unterstützen.

3. Aufgaben

Art. 98 ¹Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bestimmen im Rahmen des Gesetzes, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Sie beziehen die Mitgliedsgemeinden in die Entscheidungsfindung mit ein.

² Unverändert.

³ «Planungsregion» wird ersetzt durch «Planungsregion bzw. Regionalkonferenz».

^{4 und 5} Unverändert.

4. Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept

Art. 98a (neu) ¹Das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) umfasst die Planung und gegenseitige Abstimmung von Gesamtverkehr und Siedlung.

² Das RGSK beinhaltet das Agglomerationsprogramm gemäss Bundesrecht.

³ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Regionalkonferenzen zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Erarbeitung der RGSK fest. Er stützt sich dabei insbesondere auf die kantonale Richtplanung. Die Vorgaben umfassen namentlich die Grundsätze und Schwerpunkte für die Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die verkehrintensiven Vorhaben und die Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr.

⁴ Der Regierungsrat stimmt die von den Regionen eingereichten RGSK mit den kantonalen Planungen und den übrigen RGSK ab. Nach dieser Abstimmung und der allfälligen Überarbeitung beschliesst die Regionalkonferenz die Massnahmen des RGSK als regionalen Teilrichtplan und reicht diesen zur Genehmigung gemäss Artikel 61 wieder ein.

⁵ In Regionen ohne Regionalkonferenz sorgt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den betroffenen regionalen Verkehrskonferenzen und Planungsregionen für die Erarbeitung des RGSK.

⁶ Der Regierungsrat erlässt das RGSK, wenn es nicht innert Frist erarbeitet wird oder nicht den Vorgaben gemäss Absatz 3 entspricht.

5. Regionale
Überbauungs-
ordnung

Art. 98b (neu) ¹Die Regionalkonferenz kann zur Wahrung regionaler Interessen regionale Überbauungsordnungen erlassen.

² Die regionale Überbauungsordnung hat dieselben Rechtswirkungen wie eine kommunale Überbauungsordnung.

³ Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. sinngemäss. Vorbehalten bleibt die fakultative Volksabstimmung (Art. 150 und 152 GG).

Art. 101 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Vor dem Abschluss von solchen Vereinbarungen hört der Regierungsrat die Gemeinden und die weiteren Träger der regionalen Agglomerationsprogramme gemäss Artikel 98a an.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 117 ¹«Planungsregion» wird ersetzt durch «Planungsregion bzw. Regionalkonferenz».

² Unverändert.

³ Rechtsverbindlich geordnet wird die Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten in der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinden und in kommunalen, regionalen oder kantonalen Überbauungsordnungen.

2. Anpassung
kommunaler und
regionaler
Vorschriften und
Pläne

Art. 146 ¹«Planungsregionen» wird ersetzt durch «Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen».

² Ihre redaktionelle Anpassung kann in einem vereinfachten Verfahren beschlossen werden. Dafür gilt:

a Unverändert.

b «Planungsregion» wird ersetzt durch «Planungsregion bzw. Regionalkonferenz».

c Zuständig ist der Gemeinderat, der Vorstand der Planungsregion oder die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz. Für Einspracheverfahren, Genehmigung und Beschwerde gegen den Genehmi-

gungsentscheid gelten die Artikel 60 ff. Einsprache und Beschwerde können sich aber nur gegen Umfang und Art der vorgesehenen Anpassung richten.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Planungsregionen» durch «Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen» ersetzt: Artikel 53 Absatz 2, Artikel 54 Absatz 1, Artikel 57 Absätze 1 und 2, Artikel 58 Absatz 5, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61a Absatz 2 Buchstabe *b*, Artikel 99 Absatz 3 Buchstabe *a*, Artikel 102 Absatz 4, Artikel 103, Artikel 104 Absätze 1 und 2, Artikel 138 Absätze 2 und 3, Artikel 139 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b*, Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe *c*, Artikel 140 Absatz 2, Artikel 149 Absatz 1.

5. Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr¹⁾:

Regionalkonferenz *Art. 16a* (neu) ¹In Regionen, die eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾ eingeführt haben, tritt diese an die Stelle der bisherigen regionalen Verkehrskonferenz und übernimmt deren Aufgaben und Rechte.

² Die Konstituierung, die Organisation, die Vertretung der Gemeinden sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der Behörden der einzelnen Gemeinden richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Artikel 16 Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar.

Verbindlich-
erklärung regio-
naler Zusatz-
angebote durch
die regionalen
Verkehrs-
konferenzen

Art. 18 Unverändert.

Verbindlich-
erklärung regio-
naler Zusatz-
angebote durch
die Regional-
konferenzen

Art. 18a (neu) ¹Die Regionalkonferenzen können regionale Zusatzangebote gemäss Artikel 3 Absatz 2 und den Schlüssel zur Verteilung der daraus resultierenden Kosten beschliessen.

² Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

6. Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)³⁾:

Regional-
konferenzen

Art. 5a (neu) ¹Wo eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾ besteht, ist diese für die Erarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategien und Programme nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik zuständig.

¹⁾ BSG 762.4

²⁾ BSG 170.11

³⁾ BSG 902.01

² Die Regionalkonferenz tritt an die Stelle der bestehenden Bergregionen und übernimmt deren Aufgaben, Rechte und Pflichten.

³ Für die Genehmigung der regionalen Entwicklungsstrategien und Programme ist die Regionalversammlung der Regionalkonferenz zuständig. Bei der Beschlussfassung und Finanzierung wirken die aufgrund der Gesetzgebung über die Regionalpolitik ausgeschlossenen Gemeinden nicht mit.

⁴ Für die weiteren Aufgaben im Bereich der Berggebietsförderung können eine oder mehrere Teilkonferenzen gebildet oder Aufträge an andere regionale Träger erteilt werden.

⁵ Der Kanton gewährt an die Kosten der Überführung von bestehenden Bergregionen in Regionalkonferenzen Staatsbeiträge bis zu 75 Prozent.

III.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.
2. Sie tritt mit Ausnahme von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe c GG und Artikel 5a KIHG zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung vom ●● in Kraft.
3. Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe c GG und Artikel 5a KIHG treten spätestens am 1. Januar 2013 in Kraft. Auf Ersuchen der Gemeinden einer Regionalkonferenz kann der Regierungsrat diese Bestimmungen für die betreffende Regionalkonferenz auf einen früheren Zeitpunkt für anwendbar erklären.

Bern, 20. März 2007

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lüthi*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Darüber wird abgestimmt

Der stark wachsende Westen der Stadt Bern soll durch zwei leistungsfähige Tramlinien erschlossen werden. Die Kapazitäten der heutigen Buslinien reichen nicht mehr aus. Den Bedenken gegen das erste Projekt, das in einer Referendumsabstimmung im Jahr 2004 ganz knapp abgelehnt worden war, wurde Rechnung getragen: Tram Bern West weist eine bessere Linienführung auf und kostet gut 20 Millionen Franken weniger als das erste Projekt. Der Grosse Rat hat an das Bauvorhaben einen Kantonsbeitrag von rund 33,37 Millionen Franken bewilligt.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Kantonsbeitrag an das neue Projekt Tram Bern West zuzustimmen. Er hat die Kreditvorlage mit 140 Ja zu 0 Nein bei 1 Enthaltung gut geheissen.

**Informationen und Dokumente zur Abstimmung vom 17. Juni 2007 finden sich unter:
www.be.ch/abstimmungen**

Tram Bern West – Erweiterung des Tramnetzes: Kantonsbeitrag

Das Wichtigste in Kürze

Der Westen der Stadt Bern soll besser durch den öffentlichen Verkehr erschlossen werden. Mit bis zu 40 000 Passagieren pro Tag stossen die beiden Trolleybuslinien, die heute das Gebiet erschliessen, schon jetzt an ihre Kapazitätsgrenzen. Mit der Eröffnung des Freizeit- und Einkaufszentrums Westside in Brünnen im Jahr 2008 entstehen dort rund 1000 neue Arbeitsplätze und neuer Wohnraum für rund 2500 Personen. Täglich werden 10 000 Besucherinnen und Besucher im Westside erwartet.

Dieser Dynamik sind die heute in Spitzenzeiten schon überlasteten Trolleybuslinien nicht mehr gewachsen. Sie sollen deshalb durch zwei neue Tramlinien ersetzt werden. Das Tram kann zweieinhalbmal so viele Personen transportieren wie die heute eingesetzten Busse. Es ist deshalb wirtschaftlicher im Betrieb.

Das neue Projekt nimmt die wichtigsten Kritikpunkte am ersten Projekt Tram Bern West auf, das die Stimmberechtigten des Kantons im Mai 2004 ganz knapp mit 50,4 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt haben. Die neue Linienführung folgt im Wesentlichen den heutigen Trolleybuslinien. Das Stöckackerquartier wird direkt erschlossen, die umstrittene und aufwändige Querung des Weyermannshausviadukts entfällt. Sowohl für den motorisierten Individualverkehr wie für Velos und Fussgänger wurden Verbesserungen erreicht: Unter anderem wurde die Zahl der Überholmöglichkeiten erhöht. Das neue Projekt kostet

gut 20 Millionen Franken weniger als das erste Projekt. Es entspricht den Zielen der kantonalen Verkehrspolitik und wird auch vom Bund als dringlich erachtet und deshalb finanziell aus dem neu geschaffenen Infrastrukturfonds unterstützt.

Der Grosse Rat hat in der März-Session 2007 einen Kantonsbeitrag von rund 33,37 Millionen Franken an das Projekt bewilligt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 151,7 Millionen Franken. Der Bund beteiligt sich mit 52,75 Millionen Franken (50 Prozent der Tram-Infrastrukturkosten) massgeblich daran. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern haben den Anteil der Stadt von 26 Millionen Franken im November 2006 mit über 70 Prozent Ja-Stimmen gutgeheissen.

Darum findet die Abstimmung statt

Der Grosse Rat hat beschlossen, den Kantonsbeitrag an das Tram Bern West der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen. Die Stimmberechtigten haben sich bereits zum ersten Projekt äussern können. Sie sollen Gelegenheit haben, auch das neue Projekt zu beurteilen und über den Kantonsbeitrag zu beschliessen.

Weshalb Bern neue Tramlinien braucht

Kapazitätsengpässe

Heute wird der Westen der Stadt Bern zur Hauptsache durch zwei Trolleybuslinien erschlossen. Mit bis zu 40 000 Passagieren pro Tag stossen beide Linien an die Grenzen ihrer Kapazität. In Spitzenzeiten fahren zwischen dem Bahnhof Bern und der Haltestelle «Unterführung» in Bümpliz die Busse bereits im 90-Sekunden-Takt. Eine weitere Verdichtung des Fahrplans ist nicht mehr möglich, weil die Trolleybusse bereits heute in Spitzenzeiten so dicht aufeinander folgen, dass sie sich gegenseitig blockieren.

Auch andere setzen aufs Tram

Nicht nur die Region Bern, auch die anderen grossen Schweizer Agglomerationen setzen bei ihrer Verkehrsentwicklung aufs Tram. Zürich baut die Glattalbahn und plant das Tram Zürich West. Genf baut in den nächsten Jahren sein lange vernachlässigtes Tramnetz massiv aus. Und in Lausanne ist die weitgehend unterirdische Metro-Tramlinie im Bau. Die Tram-Renaissance beschränkt sich nicht auf die Schweiz: Weltweit in über 100 Städten werden neue Tramlinien geplant oder sind bereits gebaut.

Entwicklung im Westen Berns

Im Westen der Stadt Bern liegen die zwei grossen Entwicklungsgebiete Brünnen und Ausserholligen/Weyermannshaus. Das neue Freizeit- und Einkaufszentrum Westside in Brünnen ist im Bau und wird bereits 2008 eröffnet. Rund 1000 Arbeitsplätze entstehen hier. Gleichzeitig werden in der Nachbarschaft Wohnungen für 2500 Menschen gebaut. Das Zentrum erwartet zudem pro Tag 10 000 Besucherinnen und Besucher. Mittel- bis langfristig können gemäss der städtischen Planung in den Entwicklungsgebieten im Westen bis zu 7000 neue Arbeitsplätze und Wohnraum für bis zu 4000 Menschen entstehen. Ein Grossteil dieser Menschen ist auf den öffentlichen Verkehr angewiesen. Die beiden heute schon überlasteten Trolleybuslinien sind der dynamischen Entwicklung nicht mehr gewachsen. Mit der neuen Tramlinie als Basiserschliessung sowie ergänzenden Buslinien kann das erwartete Verkehrsaufkommen bewältigt werden.

Wirtschaftliches Verkehrsmittel

Bereits heute wäre es wirtschaftlicher, den Westen Berns mit dem Tram statt mit Trolleybussen zu erschliessen. In einer 42 bis 45 Meter langen Tramkomposition haben zweieinhalbmal so viele Fahrgäste Platz wie in einem Gelenkbus. Weil es deutlich mehr Personen befördern kann, ist das Tram im Betrieb günstiger. Im Vergleich zum grössten heute auf dem Markt verfügbaren Bus, dem Doppelgelenk- oder Megabus, kostet das Tram rund eine Million Franken weniger pro Jahr. In der Wirtschaftlichkeitsrechnung wurden auch die Kosten für die Fahrzeugbeschaffung und die benötigten Depotkapazitäten bereits berücksichtigt.



Foto: Neue Brünnen AG

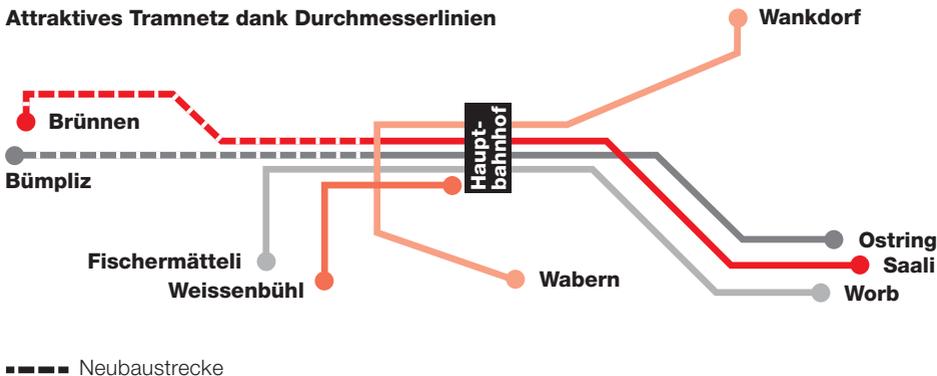
Das Freizeit- und Einkaufszentrum Westside im Westen von Bern ist bereits im Bau.

Attraktive Direktverbindungen

Die beiden Trolleybuslinien enden heute am Bahnhof Bern. Diejenigen Fahrgäste, die weiter fahren möchten, müssen zwingend umsteigen. Die beiden neuen Tramlinien führen über den Bahnhof hinaus in

Richtung Osten. Sie schaffen neue, umsteigefreie Verbindungen zwischen dem Westen, der Innenstadt und dem Osten der Stadt Bern. Dadurch wird der gesamte öffentliche Verkehr in der Region Bern attraktiver und wirtschaftlicher.

Attraktives Tramnetz dank Durchmesserlinien



Das neue Projekt

Dass der Westen der Stadt Bern besser durch den öffentlichen Verkehr erschlossen werden muss, wurde auch beim abgelehnten Projekt nicht bestritten. Kritisiert wurden hauptsächlich die hohen Kosten des Projekts, die Linienführung und die Behinderung des Individualverkehrs durch das Tram. In der Folge hat der Grosse Rat in mehreren Vorstössen den Regierungsrat beauftragt, das Projekt unter Berücksichtigung der Kritik nochmals an die Hand zu nehmen.

Wahl des optimalen Verkehrsmittels

Zunächst hat die für Tram Bern West eingesetzte Behördendelegation nochmals die verschiedenen Verkehrsmittel gegeneinander abgewogen. Sie hat eine Machbarkeitsstudie zu einer Variante mit «Megabusen» (Doppelgelenkbusse) in Auftrag gegeben und diese durch die ETH Zürich überprüfen lassen. Die Studie kam klar zum Schluss, dass die Kapazitätsengpässe des öffentlichen Verkehrs im Westen Berns nur mit einer Tramlösung auch auf längere Frist wirksam behoben werden können.

Einbezug der Bevölkerung

Der Planungsprozess wurde politisch breit abgestützt. In der Begleitkommission waren alle Fraktionen des Grossen Rates, alle Parteien der Stadt Bern, die wichtigsten Interessenverbände und die Quartiervereine vertreten. Auch die Gegner des ersten Projekts nahmen Einsitz. Die Bevölkerung der betroffenen Stadtquartiere konnte ihre Meinung zum neuen Projekt an mehreren öffentlichen Workshops äussern.

Die Kritik am alten Projekt

1. Das Projekt ist zu teuer
2. Querung Weyermannshaus (Kosten zu hoch)
3. Nichteinbezug des Stöckackerquartiers
4. Behinderungen Individualverkehr
5. Nichteinbezug von interessierten Kreisen und der Bevölkerung

Die Konsequenzen im neuen Projekt

- Kostensenkung um 20 Mio. CHF
- Verzicht auf Querung
- Linienführung durch Stöckacker
- Mehr Überholmöglichkeiten für Autos
- Einbezug einer Begleitkommission und der Quartierorganisationen; Workshops mit der Bevölkerung



Die Endstation «Brünnen» von Tram Bern West.

Neue Linienführung

Die neue Linienführung folgt – ausser im Bereich Bethlehem Kirche – der heutigen Linienführung der beiden Trolleybuslinien. Sie schliesst in der Brunnmatt an das bestehende Tramnetz an und teilt sich nach der Haltestelle «Ausserholligen» in zwei Äste auf. Der nördliche Ast führt durch das Stöckackerquartier über Bethlehem bis zur neuen S-Bahn-Station «Brünnen» und dem Freizeit- und Einkaufszentrum Westside. Das Stöckackerquartier wird direkt bedient und die aufwändige Querung des Weyermannshausviadukts entfällt. Der südliche Ast folgt der heutigen Trolleybuslinie bis zur Endstation Bümpliz.

Die gesamte Neubaustrecke ist 6,8 Kilometer lang. Sie verläuft grösstenteils auf dem bestehenden Strassennetz. Auf knapp zwei Kilometern fährt das Tram auf eigenem Trasse.

Optimierungen

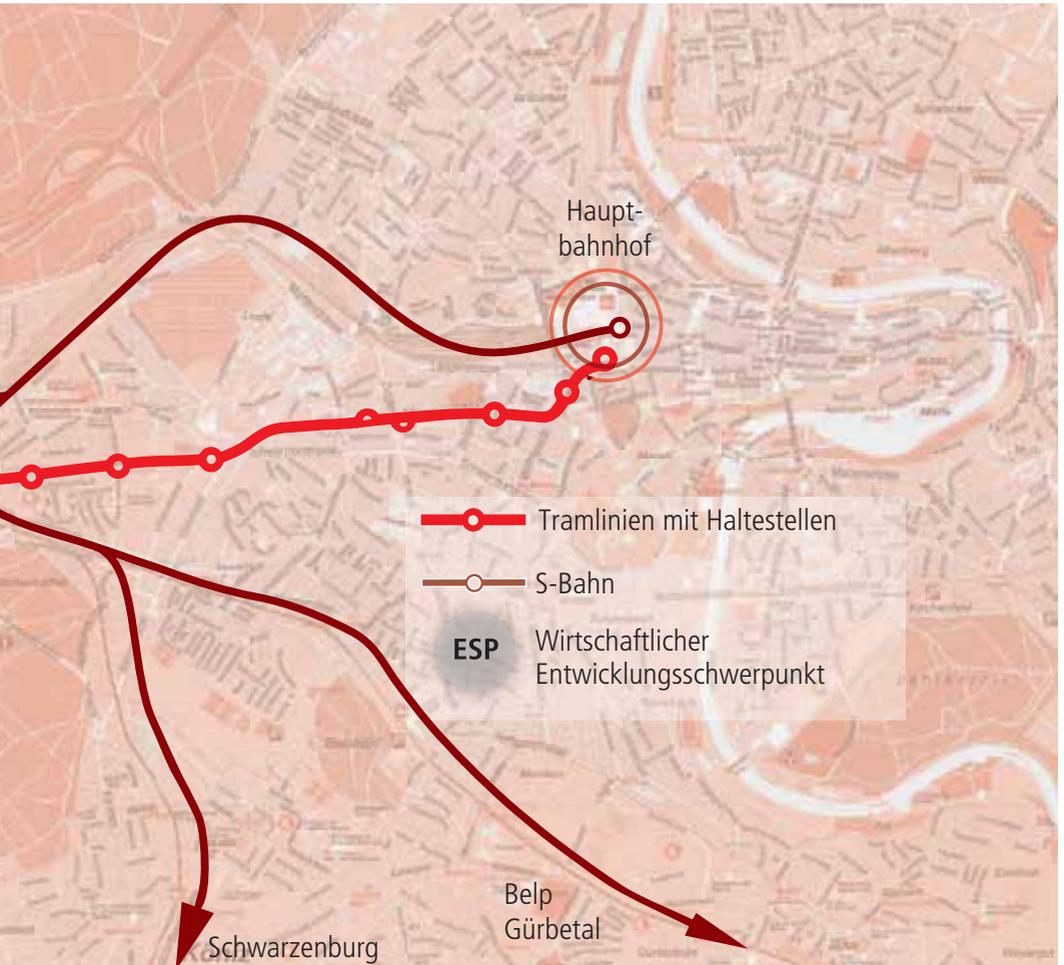
Sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch für Velos und Fussgänger wurden Verbesserungen gefunden. Autos können das Tram an den meisten Haltestellen überholen. Dank der Steuerung der Lichtsignalanlagen können sie zudem von der «grünen Welle» vor und nach dem Tram profitieren.

Kostensenkungen

Das neue Projekt «Tram Bern West» ist gut 20 Millionen Franken billiger als das ursprüngliche Projekt. Die Kosteneinsparung ist zur Hauptsache auf die kürzere Strecke (6,8 statt 7,4 Kilometer) und den Verzicht auf die aufwändige Unterquerung der Autobahn beim Weyermannshausviadukt zurückzuführen.

Die Tramlinien nach Berns Westen





Kantonale Verkehrspolitik

Die kantonale Verkehrspolitik orientiert sich am Grundsatz, dass im gesamten Kanton ein Grundangebot an öffentlichem Verkehr sicher gestellt werden muss. Mit einem Netz von über 260 Linien bedient der öffentliche Verkehr dicht besiedelte Agglomerationen, verbindet Stadt und Land und erschliesst auch abgelegene Dörfer des Kantons. Zug, Bus und Tram müssen gut miteinander verbunden werden und durchgehende Reiseketten bilden, sonst funktioniert der öffentliche Verkehr nicht.

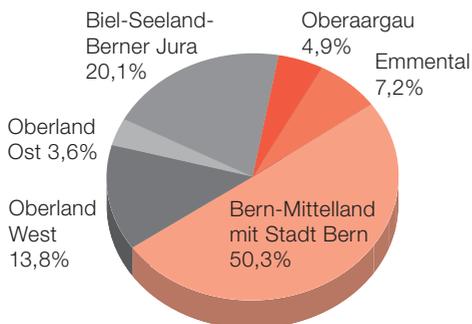
Investitionen im ganzen Kanton

Deshalb investiert der Kanton Bern nicht nur in der Agglomeration Bern in den öffentlichen Verkehr, sondern im ganzen Kantonsgebiet. Die neue Luftseilbahn Lauterbrunnen–Grütschalp (Mürrenbahn), die Thunersee-Beatenbergbahn, die Mont-Soleil-Bahn im Berner Jura, Stationserneuerungen im Emmental oder die Ausbauten im Gürbetal sind aktuelle Beispiele dafür.

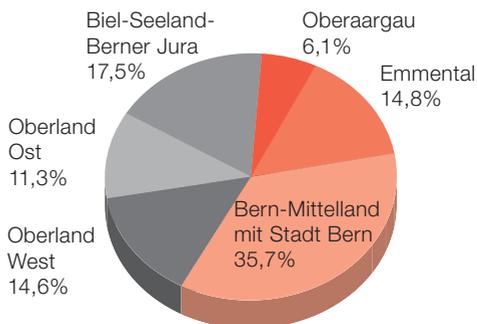
Unterschiedliche Schwerpunkte

In den Agglomerationen liegt der Schwerpunkt der Investitionen beim öffentlichen Verkehr, in den ländlichen Regionen jedoch bei der Strasse. Denn das Auto ist in den weniger dicht besiedelten Gebieten der Basisverkehrsträger. In den Städten sind es Bahn, Bus und Tram.

Welche Beiträge leisten die Gemeinden an den öffentlichen Verkehr?



Wohin fließen die Betriebsabteilungen und Tarifbeiträge der öffentlichen Hand?



Stadt und Land zahlen gemeinsam

Die bernischen Gemeinden tragen die Kosten des öffentlichen Verkehrs mit. Gemäss der geltenden Gesetzgebung übernehmen sie einen Drittel des Gesamtaufwands des Kantons. Von den rund 230 Millionen Franken, die der Kanton jährlich für den öffentlichen Verkehr aufwendet, werden rund 75 Millionen Franken den Gemeinden belastet. Die Höhe der Beiträge hängt von der Anzahl Einwohner und dem Verkehrsangebot in der jeweiligen Gemeinde ab.

Nicht alle Gemeinden und Regionen zahlen jedoch gleich viel an den öffentlichen Verkehr. Absolut und auch im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl am meisten zahlt die Stadt Bern. Zusammen mit den Regionsgemeinden finanziert die Stadt Bern mehr als die Hälfte des Gemeindeanteils. Auf der anderen Seite fliessen lediglich knapp 36 Prozent der Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand in diesen Kantonsteil zurück.

Auch aus Bundessicht dringlich

Tram Bern West ist vom Bund als eines der schweizweit dringlichsten Projekte zur Lösung der Probleme im Agglomerationsverkehr anerkannt worden und wird deshalb aus dem neu geschaffenen Infrastrukturfonds finanziell massgeblich unterstützt.

Finanzierung

Gesamtkosten

Das neue Projekt kostet insgesamt 151,7 Millionen Franken (Stand 2006; inklusive Mehrwertsteuer). Davon entfallen 105,5 Millionen Franken auf die eigentliche Traminfrastruktur (Trasse, Gleisbau, Fahrleitungen usw.). Die Traminfrastruktur wird vom Bund und Kanton Bern finanziert. Die Stadt Bern übernimmt die Kosten für den Strassenbau, die Gestaltung des öffentlichen Raums und die Wartehallen. Energie Wasser Bern nutzt die Gelegenheit, um ihre Werkleitungen zu sanieren.

Wer zahlt wie viel?

Den grössten Teil der Kosten übernehmen mit je 52,75 Millionen Franken Bund und Kanton. Am Kantonsanteil von 52,75 Millionen Franken beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel. Der Nettokantonsbeitrag, über den am 17. Juni 2007 abgestimmt wird, beläuft sich somit auf rund 33,37 Millionen Franken.

Die Stadt Bern leistet einen Beitrag von 26 Millionen Franken an die Kosten. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern haben diesen Beitrag im November 2006 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von über 70 Prozent klar gutgeheissen.

Die übrigen Kosten werden von Energie Wasser Bern und weiteren Infrastrukturunternehmen getragen.

Argumente im Grossen Rat für die Vorlage

Der Grosse Rat stimmte dem Kantonsbeitrag mit 140 Ja zu 0 Nein bei einer Enthaltung zu.

- Tram Bern West ist dringend nötig, weil die beiden Trolleybuslinien, die den Westen der Stadt Bern erschliessen, an ihre Kapazitätsgrenzen stossen. Mit den jetzt schon übervollen Bussen besteht keine Chance, das erwartete zusätzliche Verkehrsaufkommen, das unter anderem mit Westside entsteht, zu bewältigen.
- Das neue Projekt trägt der Kritik Rechnung. Es ist besser und gut 20 Millionen Franken billiger als das erste Projekt. Die betroffene Bevölkerung war an den Planungsarbeiten beteiligt.
- Das neue Projekt verzichtet auf die teure Querung des Weyer-mannshausviadukts und erschliesst das Stöckackerquartier direkt.
- Das neue Projekt bringt auch Verbesserungen für die übrigen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. So zum Beispiel neue Überholmöglichkeiten für Autos.
- Tram Bern West trägt zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Bern bei. Davon profitiert der ganze Kanton, denn die Region Bern ist sein wirtschaftlicher Motor.
- Tram Bern West dient nicht nur der städtischen Bevölkerung, sondern auch den zahlreichen Pendlerinnen und Pendlern.
- Tram Bern West ist volkswirtschaftlich sinnvoll, weil es zwei neue Entwicklungsgebiete – mit zahlreichen neuen Arbeitsplätzen und Wohnungen – erschliesst.
- Tram Bern West ist wirtschaftlich, weil es im Betrieb günstiger ist als der Bus.
- Tram Bern West macht auch ökologisch Sinn und schafft dank neuen Durchmesserlinien ein attraktives Angebot. Dies ist nötig, damit die Leute vermehrt auf den öffentlichen Verkehr umsteigen.
- Die Stadt Bern hat ihren Anteil am neuen Projekt bereits bewilligt. Der Ja-Stimmen-Anteil ist mit über 70 Prozent noch höher ausgefallen als bei der ersten Abstimmung (63 %).

dafür

140 Ja

Argumente im Grossen Rat gegen die Vorlage

- Bümpliz hat bereits drei Mal Nein zum Tram Bern West gesagt. Viele Bümplizerinnen und Bümplizer lehnen das Projekt nach wie vor ab.
- Tram Bern West fährt zur Hauptsache auf den bestehenden Strassen und nur zu einem kleinen Teil auf eigenem Trassee. Dadurch wird der übrige Verkehr behindert.

dagegen
0 Nein

Grossratsbeschluss 0048. BERNMOBIL (Städtische Verkehrsbetriebe Bern). Tram Bern West – Erweiterung des Tramnetzes; Verpflichtungs- kredit.

1. Gegenstand

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 33 366 700.– für die Umstellung der bestehenden Trolleybuslinien nach Bümpliz und Bethlehem auf Trambetrieb.

Die gesamten Infrastrukturinvestitionskosten für das Tram Bern West belaufen sich auf 141 Mio. CHF exkl., respektive 151.7 Mio. CHF inkl. MWSt.

Der Anteil des reinen Tramprojekts beläuft sich auf 105.5 Mio. CHF (inkl. MWSt). An diesen Kosten beteiligt sich der Bund über den Infrastrukturfonds mit 50% (52.75 Mio. CHF). Die anderen 50% sind durch den Kanton bereitzustellen. Gemäss Artikel 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel an diesen Bruttokosten des Kantons.

Die Restkosten von 46.2 Mio. CHF teilen sich die Stadt Bern (26 Mio.), Stadtbauten Bern (4.1 Mio.), Energie Wasser Bern (ewb) (15.0 Mio.), der Kanton Bern (Anteil Strasse 1 Mio.) sowie Dritte (0.1 Mio.).

Der Kantonsbeitrag wird gemäss der derzeitigen Finanzierungspraxis bedingt rückzahlbar oder à-fonds-perdu geleistet. Die Beitragsart wird gestützt auf die Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund festgelegt.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesbeschluss über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds vom 4. Oktober 2006
- Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr vom 18. Dezember 1995 (KAV; SR 742.101.2)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung; EBV; SR 742.141.1), Artikel 13
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (ÖVG, BSG 762.4), Artikel 4, 5, und 12
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG; BSG 631.1), Artikel 29
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0) Artikel 43 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Artikel 136 ff.
- Gesetz vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG; BSG 732.11), Artikel 18a, 18b, 24a, 24b, 24d, 26, 27, 31a, 31b, 36, 44 und 45
- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 (SFD; BSG 732.123.42), Artikel 3, 4, 5, 7 und 9.

3. Ausgabenart, rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue Ausgaben gemäss Artikel 48, Absatz 2 Buchstabe a FLG. Im Weiteren ist die Ausgabe einmalig im Sinne von 46 FLG.

4. Kosten, massgebende Kreditsumme

<i>Gesamtkosten Infrastruktur</i>	CHF
<i>Tram Bern West (inkl. MWST)</i>	151 700 000.–
<i>./. Anteil Stadt Bern</i>	26 000 000.–
<i>./. Anteil Energie Wasser Bern (ewb)</i>	15 000 000.–
<i>./. Anteil Ausbau Kantonsstrasse (Abschnitt Holligen)</i>	1 000 000.–
<i>./. Dritte (Swisscom/Cablecom)</i>	100 000.–
<i>./. Stadtbauten Bern (Haltestellen)</i>	4 100 000.–
<i>Kostenanteil öffentlicher Verkehr</i>	105 500 000.–
<i>./. Beitrag Bund (Infrastrukturfonds) 50%</i>	52 750 000.–
<i>Kosten zu Lasten Kanton Bern (Anteil ÖV) 50%</i>	52 750 000.–
<i>./. Anteil der bernischen Gemeinden (nach Artikel 12 ÖVG/Artikel 29 FILAG)</i>	17 583 300.–
<i>Ausgaben zu Lasten Kanton (Anteil ÖV)</i>	35 166 700.–
<i>Ausgaben zu Lasten Kanton – Anteil «Ausbau Kantonsstrasse»</i>	1 000 000.–
<i>Ausgaben zu Lasten Kanton – Anteil «Öffentlicher Verkehr (AÖV)»</i>	52 750 000.–
<i>Bruttoausgaben zu Lasten Kanton Total</i>	53 750 000.–
<i>./. genehmigte Planungs- und Projektierungskosten (RRB 3774/2005)</i>	4 200 000.–
<i>Neue Bruttoausgaben zu Lasten Kanton Total</i>	49 550 000.–
<i>./. Gemeindebeitrag auf neuen Bruttoausgaben Anteil ÖV</i>	16 183 300.–
<i>Neue Nettoausgaben zu Lasten Kanton / für Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme</i>	33 366 700.–

Anmerkungen zum Bundesbeitrag

Der Bund hat den Grundsatzentscheid zur Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs gefällt. Die genauen Finanzierungsmodalitäten des Infrastrukturfonds sind zurzeit noch in Erarbeitung. Gemäss Bundesbeschluss zum Infrastrukturfonds ist für die Tramerweiterung Bern West ein Bundesbeitrag von bis zu 65 Mio. CHF vorgesehen. Für den vorliegenden Kredit

ist nur der Bundesbeitrag an den ÖV-Teil eingerechnet. Es ist möglich, dass sich der Bund auch an den strassenseitigen Ausgaben und der Haltestelleninfrastruktur beteiligt. Die Berechnungen sind also bewusst sehr vorsichtig gehalten. Der Bundesbeitrag wird voraussichtlich à-fonds-perdu geleistet.

Kostenvoranschlag 14.03.2006 (Kostengenauigkeit +/- 10%).

Teuerungsbedingte Mehrkosten gegenüber der Preisbasis Januar 2006 werden mit diesem Beschluss bewilligt.

4.1 Folgekosten

Für den Betrieb der neuen Infrastruktur werden, wie bei allen andern Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs, Unterhaltskosten anfallen. Die mit der notwendigen Kapazitätssteigerung anfallenden Folgekosten beim Betrieb fallen bei der Variante Tram deutlich tiefer aus als bei der Variante Bus. Die Investitionsfolgekosten für die Tramvariante können somit längerfristig bei den Betriebskosten kompensiert werden. Für den Kanton ist die Tramlösung aus Abgeltungssicht (Betriebs- und Investitionsbeiträge) längerfristig günstiger als eine Buslösung.

4.2 Teuerungsbedingte Mehrkosten

Teuerungsbedingte Mehrkosten sind mit dem Beschluss bewilligt. Preisbasis bildet der 1. Januar 2006. Die Indexteuerung richtet sich nach der gemäss Kostenvoranschlag zu Grunde gelegten Berechnungssystematik, basierend auf dem Preisstand Januar 2006. Projektbedingte Mehrkosten sind durch den jeweiligen Verursacher zu übernehmen.

5. Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 Absatz 3 FLG. Voraussichtliche Ablösung mit nachfolgend aufgeführten Zahlungen. *Die Mittel sind im Finanzplan enthalten.*

Konto	Produktgruppe	Kosten-träger	Jahr	Betrag CHF
564000	09.13.9171 – Infrastruktur und Rollmaterial ÖV	9171.01	2008	11 200 000.–
564000	09.13.9171 – Infrastruktur und Rollmaterial ÖV	9171.01	2009	13 200 000.–
564000	09.13.9171 – Infrastruktur und Rollmaterial ÖV	9171.01	2010	20 700 000.–
564000	09.13.9171 – Infrastruktur und Rollmaterial ÖV	9171.01	2011	4 450 000.–
<i>Total (Kanton und Gemeinden)</i>				<i>49 550 000.–</i>

Das Amt für öffentlichen Verkehr und das Tiefbauamt werden zum Mitteleinsatz ermächtigt.

Gestützt auf Artikel 12 ÖVG/Artikel 29 FFLAG beteiligen sich die Gemeinden mit einem Drittel an den auf den Kanton Bern entfallenden Kostenanteil «Öffentlicher Verkehr». Die entsprechenden Gemeindebeiträge von Fr. 16 183 300.– werden über das Konto 4970.6620 vereinnahmt.

6. Bedingungen

Über die Abwicklung der Investitionsbeitragsleistung sind Vereinbarungen zwischen den beteiligten Partnern abzuschliessen.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, diese Vereinbarungen, gestützt auf den vorliegenden Beschluss, zu unterzeichnen.

7. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

Bern, den 22. März 2007

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lüthi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

